



Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

**Deutscher Kinder-
schutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 23. Mai 2018

Zum 13. Bildungsausschuss

TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Debatte zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes im Landtag am 26. April 2018 hat nochmal verdeutlicht, dass es zu dem Thema „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“ und seiner notwendigen Verankerung im Schulgesetz unterschiedliche Auslegungen und Einschätzungen gibt.

Als Lobby für Kinder erlauben wir uns, Ihnen als beratenden Ausschuss, unsere Sicht auf das Thema deutlich zu machen. Dazu schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsausbildung S-H zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen vom 20. Januar 2017 sowie unsere Presseinformation vom 20. April 2018 und bitten um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Wir hoffen, dass Sie im Sinne einer Integration der etwa 3000 Heimkinder, die aus anderen Bundesländern gekommen sind und zurzeit bei uns in Schleswig-Holstein zu Hause sind, dem Parlament eine Änderung des Schulgesetzes vorschlagen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Johns
Landesvorsitzende

Anlagen

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel-Nord
St.-Nr. 19/290/81936

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund LV S-H e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Ministerium für Schule und Berufsbildung
Frau Claudia Schiffler
Jensendam 5
24103 Kiel

per E-Mail: Claudia.Schiffler@bimi.landsh.de

**Deutscher
Kinderschutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon 0431 / 6666 79-0
Fax 0431 / 6666 79-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 20. Januar 2017

**Stellungnahme des DKSB LV SH
zum Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung
Schleswig-Holstein zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen
in Erziehungshilfeeinrichtungen**

Sehr geehrte Frau Schiffler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme:

Der Kinderschutzbund unterstützt alle Bemühungen, Kinder und Jugendliche vor „Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art“ zu schützen und in ihrer „geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung“ zu fördern (Satzung DKSB LV SH e. V. § 2 Abs. 1). Dies gilt in besonderer Weise für Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen.

Der Kinderschutzbund hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Beschulung von Heimkindern, die nicht aus Schleswig-Holstein sind, verbessert werden müssen. Im Rahmen des Runden Tisches zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein wurde die Kritik von VertreterInnen von Trägern wie auch von kommunaler Seite

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
Konto 92 036 078 BLZ 210 501 70
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel-Nord
St.-Nr. 19/290/81936

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

deutlich formuliert: "Es müsse auch für Kinder, die nicht aus Schleswig-Holstein kommen, durch die Aufnahme an der Regelschule eine Integration in den Sozialraum am Ort der Heimerziehung gewährleistet werden. Nur so könnten sie verlässlich am schulischen Leben ihrer Altersgruppe außerhalb der Einrichtungen teilnehmen, dort neue Bezugspersonen finden und damit reale Chancen der Teilhabe am neuen Lebensort erhalten." (Schleswig-Holsteinischer Landtag: Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein. Bericht über Themen und Ergebnisse der Diskussionen in sechs Veranstaltungen. S. 40, 2016).

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Kinderschutzbund Schleswig-Holstein grundsätzlich die Zielsetzung des vorliegenden Erlassentwurfs zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in einer Erziehungshilfeeinrichtung aufgenommen werden, möglichst umgehend eine öffentliche Schule besuchen können. Zudem erwarten wir, dass die im Erlassentwurf vorgesehenen Regelungen zur Standardisierung von Verfahrensweisen und der Festlegung landesweit verbindlicher Schrittfolgen dazu beitragen, mehr Transparenz, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zu schaffen.

Nicht hinnehmbar, bleibt aus Sicht des Kinderschutzbundes jedoch die Unterscheidung in Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein ihre melderechtliche Hauptwohnung haben und in Kinder und Jugendliche, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, ohne hier ihren ersten Wohnsitz und damit ihre melderechtliche Hauptwohnung zu haben, und wegen des fehlenden Wohnsitzes in Schleswig-Holstein nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SchulG nicht der Schulpflicht unterliegen.

Auch wenn der Erlassentwurf einen „Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Schule“ für Kinder und Jugendliche ohne „melderechtliche Hauptwohnung“ ausdrücklich vorsieht, ändert dies nichts an der nach wie vor fehlenden rechtlichen Eindeutigkeit, dass auch für Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen ohne ersten Wohnsitz in Schleswig-Holstein Schulpflicht und damit ein Rechtsanspruch auf Beschulung besteht. Der Kinderschutzbund Schleswig-Holstein hält daher eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes unter § 20 Abs. 1 für notwendig, um analog zu anderen Bundesländern nicht länger die „melderechtliche Hauptwohnung“, sondern den „gewöhnlichen Aufenthalt“ für die Begründung einer Schulpflicht vorzusehen.

Wir appellieren an die Landesregierung, diese Schulgesetzänderung vorzunehmen, um für alle Kinder eine gleiche Ausgangsbasis für einen erfolgreichen Schulstart und eine gelingende Integration zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Irene Johns', written in a cursive style.

Irene Johns
Landesvorsitzende

gez. Werner Klein
Vorstandsmitglied

gez. Susanne Günther
Geschäftsführerin



die lobby für kinder

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 85, 24114 Kiel
Tel. 0431 / 666679-0, Fax 666679-16
info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Pressemitteilung

Kiel, 20/04/2018

Kinderschutzbund Schleswig-Holstein: Kein Kind darf von der öffentlichen Beschulung ausgeschlossen werden

KIEL Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt den Antrag der Abgeordneten des SSW zur Änderung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (§20)¹. Bisher unterliegen laut diesem lediglich Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein ihre melde-rechtliche Hauptwohnung haben, der Schulpflicht. Kinder und Jugendliche, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, *ohne* hier ihren ersten Wohnsitz zu haben hingegen „können öffentliche Schulen im Lande besuchen.“²

„Es darf nicht sein, dass hier Kinder ungleich behandelt werden, nur weil sie aus einem anderen Bundesland kommen“, kritisiert die DKSB-SH Landesvorsitzende Irene Johns die fehlende rechtliche Eindeutigkeit. „Gerade für Kinder in Heimeinrichtungen bedeutet der möglichst umgehende Besuch einer öffentlichen Schule die unverzichtbare Teilhabe am sozialen Leben vor Ort und darf nicht nur von der Initiative einzelner Instanzen abhängen, sondern muss gesetzlich verpflichtend sein. Wir können nicht auf der einen Seite von der dringend notwendigen Integration der Kinder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen sprechen, auch um verheerende Entwicklungen wie im Fall Friesenhof in Zukunft frühzeitig zu unterbinden und auf der anderen Seite einer möglichen Ausgrenzung und Isolation gesetzlich den Weg ebnen. Das ist untragbar und zudem auch nicht mit dem der UN-Kinderrechtskonvention entsprechenden Recht auf Bildung vereinbar“, betont Johns.

Der Kinderschutzbund habe in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Beschulung von Heimkindern, die nicht aus Schleswig-Holstein seien, verbessert werden müssen - schließlich komme von den etwa 6500 dieser Kinder und Jugendlichen fast die Hälfte aus anderen Bundesländern, erinnert Irene Johns.³ Schleswig-Holstein sei eins der letzten Bundesländer, in dem noch keine Schulpflicht für Kinder bestehe, die zwar nicht ihre meldepflichtige Wohnung, aber ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ im entsprechenden Bundesland haben. Ein Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von 2017⁴ sähe zwar vor, dass Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeinrichtungen der Besuch einer öffentlichen Schule so zügig wie möglich zu ermöglichen sei, räumt die Landesvorsitzende ein. „Der Erlass des Bildungsministeriums war ein erster Schritt in die richtige Richtung. Jetzt muss aber im Interesse aller Beteiligten endlich die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit kein Kind im Land mehr von der Teilhabe an öffentlicher Beschulung und somit an Bildung und gesellschaftlicher Integration, ausgeschlossen bleibt. Wir appellieren daher an die Landesregierung, diese Schulgesetzänderung vorzunehmen, um für alle Kinder eine gleiche Ausgangsbasis für einen erfolgreichen Schulstart und eine gelingende Integration zu schaffen“, so Irene Johns.

¹ Vgl. SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 19/670 vom 17.04.2018. Abgeordnete des SSW / Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes SH: 1. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung“ die Worte „, ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt. 2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einem Heim, einer Familienpflegestelle“, gestrichen.

² Vgl. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz § 20 Abs. 1 Satz 1

³ Vgl. auch Stellungnahme des DKSB LV SH zum Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeinrichtungen.

⁴ Vgl. Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur „Schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeinrichtungen“ vom 20. Oktober 2017 - III 22, Seite 410 ff